

VG Ansbach

Urteil vom 1.3.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der am ... in ... geborene Kläger ist albanischer Staatsangehöriger. Er verließ sein Heimatland am ... 1990 als so genannter Botschaftsflüchtling und wurde mit Bescheid des damaligen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom ... 1991 als Asylberechtigter anerkannt. Am ... 1995 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein, nachdem der Kläger mehrfach straffällig geworden war. Mit Bescheid des Bundesamtes vom ... 1995 wurde die Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen und festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage (AN 5 K 95.36758) wurde mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 2. Mai 1996 abgewiesen, der dagegen gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofes vom 3. September 1997 (25 AA 96.33336) abgelehnt.

Der Kläger, der am ... 1996 in ... wegen eines Betäubungsmitteldelikts zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war, wurde am ... 1996 nach ... ausgeliefert, wo er seine Strafe verbüßte. Im ... wurde er von dort aus nach Albanien abgeschoben. Bereits nach vier Tagen Aufenthalt im Heimatland reiste er erneut nach ... zu seiner dort lebenden Schwester. Am ... 2002 reiste er mit total gefälschten Papieren erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er wurde von der Polizei festgenommen.

Aus der Abschiebehaft heraus ließ der Kläger durch seinen früheren Bevollmächtigten einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens wegen im Heimatland Albanien nicht behandelbarer Krankheit gemäß § 53 AuslG stellen. Im Antragschriftsatz vom ... 2002 trug der frühere Bevollmächtigte im Wesentlichen vor, dass die Erkrankung des Klägers in Albanien nicht behandelbar sei bzw. es

stunden für die Behandlung keine Medikamente zur Verfügung. Eine Nichtbehandlung bzw. Nichtzuführung der Medikamente führe zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit nicht absehbaren Folgen, so dass wegen so genannter „zielstaatsbezogener“ Abschiebungshindernisse Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG zu gewähren sei. Der Kläger leide an chronischer paranoid-halluzinatorischer Schizophrenie und bedürfe ständiger Medikamente, da es andernfalls zu schweren Ausfallerscheinungen, Halluzinationen und Wahnideen komme. Ein Selbstgefährdung und eine Gefährdung Dritter sei dabei nicht ausgeschlossen. Zur Begründung wurde auf das Attest des Facharztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie Dr. ... vom 9. September 2002 für die Staatsanwaltschaft ... verwiesen, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

Mit Schriftsatz vom 8. November 2002 teilte der frühere Bevollmächtigte des Klägers mit, dass der Kläger nicht mehr in Abschiebehaft sei. Bereits 1994 sei in einem nervenärztlichen Gutachten des ... beim Landgericht ... festgestellt worden, dass der Kläger an einer paranoid-halluzinatorischen Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis leide. Diese Diagnose sei durch die erneute Begutachtung durch Dr. ... am 1. Oktober 2002 bestätigt worden. Der Kläger sei auf das Medikament Nipolept eingestellt worden und bedürfe einer Weiterbehandlung für die nächsten ein bis zwei Jahre. Bei Nichtbehandlung bestehe die Gefahr der Selbst- und Fremdgefährdung. Der Kläger sei dringend auf eine weitere adäquate neuroleptische Versorgung angewiesen. Diese sei in Albanien nicht möglich. Der Kläger sei zwar auch in Albanien behandelt worden, jedoch mit der so genannten Elektrokrampftherapie und mit dem Medikament Haloperidol, das bei ihm massive Nebenwirkungen verursacht habe. Die vom Kläger jetzt benötigten Medikamente seien in Albanien nicht verfügbar. Auch eine adäquate Behandlungsmöglichkeit sei nicht gegeben. Da dies zu einer akuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers führen könne, liege ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis vor. Zum Beleg wurde das Gutachten des Dr. ... vom 1. Oktober 2002 für die Staatsanwaltschaft ... vorgelegt, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

Mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2002 bestellte sich der nunmehrige Bevollmächtigte des Klägers. Mit Schriftsatz vom 7. April 2003 legte er die nervenärztliche Bescheinigung des Dr. ... vom 3. Februar 2003 vor, wonach der Kläger an einer akuten Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis mit depressiven Komponenten leide. Er sei psychotisch und selbstgefährdend und habe bereits mit Suizid gedroht.

Auf eine entsprechende Anfrage mit den vorlegten Gutachten teilte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Tirana dem Bundesamt mit Schreiben vom 10. Oktober 2003 mit, dass die Universitätsklinik ... und die Vertrauensärztin der Deutschen Botschaft die Auskunft gegeben hätten, dass die geschilderte Erkrankung des Klägers in Albanien behandelt werden könne. Die von ihm benötigten Medikamente seien in Albanien erhältlich. Der Staat übernehme die Behandlungskosten im Krankenhaus, jedoch keine vollständige Subventionierung der Medikamente. Dafür müsste der Patient krankenversichert sein.

Mit Bescheid vom 28. Januar 2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt) den Antrag des Klägers auf Abänderung des Bescheides vom 18. Oktober 1995 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Dieser Bescheid wurde dem Bevollmächtigten des Klägers am 16. Februar 2004 zugestellt.

Mit Fax vom 1. März 2004 hat der Bevollmächtigte des Klägers entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 28. Januar 2004 beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage erhoben und beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 28. Januar 2004 zu verpflichten, den Bescheid vom 18. Oktober 1995 abzuändern und festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Zur Begründung wurde vorgetragen, dass der Bescheid rechtswidrig sei und den Kläger dadurch in seinen Rechten verletze. Auf die bisherigen Angaben im Verwaltungsverfahren werde vollinhaltlich Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 10. März 2004 erklärte sich das Bayerische Verwaltungsgericht München für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach.

Das Bundesamt hat mit Schriftsatz vom 18. März 2004 unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 9. Mai 2005 wies der Bevollmächtigte des Klägers darauf hin, dass die richtige Schreibweise des Nachnamens des Klägers ... sei. Die Ausländerbehörde habe bereits die entsprechende Korrektur in den Akten vorgenommen. Zwischenzeitlich lägen dem der Kläger weitere fachärztliche Bescheinigungen vor, die den bedenklichen Gesundheitszustand des Klägers ausführlich dokumentierten. Es handele sich um die nervenärztliche Stellungnahmen des in ... behandelnden Facharztes ... vom 31. Juli 2003, 9. September 2003 und 1. November 2004. Außerdem sei auf Antrag der Ausländerbehörde des Landkreises ... am 24. Januar 2005 eine fachärztlich-psychologische Begutachtung des Klägers durch das Klinikum ...-... vorgenommen worden, auf deren Ergebnis ebenfalls Bezug genommen werde. Deutlich werde aus allem die massive Erkrankung und Hilfsbedürftigkeit des Klägers, die dringender weiterer Behandlungen in der Bundesrepublik Deutschland bedürfe. Dem Kläger sei nach der zwischenzeitlichen Änderung auch unter humanitären Gesichtspunkten ein Bleiberecht im Sinne des § 60 AufenthG zu gewähren. Ihm drohe auf Grund seiner schweren psychischen Erkrankung in seinem Herkunftsland eine völlige sowohl materielle wie auch immaterielle Ausgrenzung, wenn nicht gar Verfolgung, aus und durch die Gesellschaft. Es möge sein, dass im Herkunftsland des Klägers kurzfristig eine medikamentöse Behandlung möglich sei, auf mittel- wie langfristige Sicht sei aber keineswegs die Versorgung des völlig mittellosen Klägers gesichert. Im Falle einer Abschiebung müsse dieser mit einer weiteren massiven Verschlechterung seines Gesundheitszustandes durch Unterversorgung rechnen. Auch sei er in diesem Fall massiv suizidgefährdet. Der Kläger sei, wie sich aus dem vorgelegten Gutachten ergebe, nicht reisefähig.

Das Bundesamt führte mit Schreiben vom 4. Juli 2005 hierzu aus, dass den vorliegenden amtlichen Auskünften (u. a. Lagebericht AA 2005, Auskunft Deutsche Botschaft vom 8.12.2004 an das VG

Darmstadt) zu entnehmen sei, dass die staatliche Krankenversicherung grundsätzlich die Kosten der medizinischen Behandlung übernehme und dass in den Städten eine psychologische Behandlung möglich sei. Obwohl das medizinische Behandlungsniveau zwar unter westeuropäischem Niveau sei, verbessere sich der Standard durch internationale Hilfsprogramme bzw. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen jedoch stets. Entsprechende Defizite lösten auch nicht automatisch Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG aus. Importierte Medikamente usw. seien in den Apotheken erhältlich und könnten gegebenenfalls gezielt bestellt werden. Wenn momentan eine Reiseunfähigkeit attestiert werde, sei dies ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis und somit ausschließlich ausländerbehördlich zu regeln. Da der Kläger demnächst beabsichtige, eine Deutsche zu heiraten, und er darüber hinaus Vater von zwei in Deutschland geborenen Kindern sei, dürfte es vorliegend ohnehin sinnvoller sein, eine ausländerbehördliche Aufenthaltserlaubnis aus Gründen der Familieneinheit zu forcieren und dann das Klageverfahren durch eine entsprechende Klagerücknahme zu beenden. Die Klageanträge seien jedenfalls insgesamt abzulehnen.

Zum mehrfachen Vorschlag des Gerichts, doch die ausländerrechtliche Lösung in Erwägung zu ziehen, erfolgte keine Antwort des Bevollmächtigten.

Mit Beschluss vom 9. Februar 2007 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung war von den Beteiligten niemand erschienen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorgelegten Bundesamtsakten, der Gerichtsakte und der Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 28. Januar 2004 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die vom Kläger im behördlichen und gerichtlichen Verfahren vorgetragene Gesichtspunkte sind nicht geeignet, das Vorliegen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darzutun. Zutreffend hat das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid vom 28. Januar 2004 dargelegt, dass hinsichtlich des Klägers kein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG (entspricht Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) vorliegt. Insbesondere besteht für den Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland keine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Der Kläger kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er wegen gesundheitsnotwendiger medizinischer Behandlung einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hat. Bei einer Erkrankung liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. u. a. BVerwG, NVwZ 98, 973 m. w. N.) eine Gefahr im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a. F. (nunmehr § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) nur vor, wenn sich die Krankheit

wegen unzureichender Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Geriete der Kläger alsbald nach der Rückkehr in diese Lage, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte, so wäre die Gefahr auch konkret (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, 9 C 58/96). Allerdings sind krankheitsbedingte Gefahren, die sich allein als Folge der Abschiebung und nicht wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ergeben könnten, nicht vom Bundesamt, sondern von der Ausländerbehörde im Vollstreckungsverfahren zu prüfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. September 1999, 9 C 8/99).

Diese Voraussetzungen sind beim Kläger nicht gegeben.

Das Gericht folgt insoweit den Gründen des Bescheides des Bundesamtes vom 28. Januar 2004 und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG, § 117 Abs. 5 VwGO).

Ergänzend ist auszuführen, dass nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnis-mitteln, insbesondere der speziell zum Fall des Klägers eingeholten Auskunft der Deutschen Bot-schaft in ... vom 10. Oktober 2003 und dem neuesten Lagebericht der Republik Albanien vom 7. Februar 2007, davon auszugehen ist, dass die psychische Erkrankung des Klägers in Albanien, ins-besondere in der Heimatstadt des Klägers, der Hauptstadt ..., medikamentös behandelbar ist und auch die entsprechenden Medikamente erhältlich sind. In den staatlichen Krankenhäusern ist die medizinische Versorgung grundsätzlich kostenlos. Auch wenn in der Praxis erhebliche Zuzahlungen zu leisten sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Familienverband des Klägers diese Kosten für ihn trägt, wie er dies auch bei den Kosten für die Ausreise nach ... bzw. in die Bundesrepublik Deutschland und der Beschaffung gefälschter Papiere übernommen hat. Die benötigten Medika-mente sind erhältlich und die medizinische Behandelbarkeit der Erkrankung des Klägers ist gewähr-leistet. Demnach kann nicht davon ausgegangen werden, dass nach der Rückkehr des Klägers in sein Heimatland sich seine Krankheit wegen unzureichender Behandlungsmöglichkeiten wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Dies gilt zumindest für die nächste überschau-bare Zeit nach seiner Rückkehr; eine langfristige Aussage hierzu kann auf Grund der Verhältnisse im Heimatland nicht gemacht werden und ist auch nicht erforderlich. Eine mögliche Suizidgefährdung des Klägers stellt kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis dar, sondern ist von der Auslän-derbehörde im Vollstreckungsverfahren zu prüfen. Dem Kläger droht somit im Falle einer Rückkehr keine wesentliche oder lebensbedrohliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes im Sinne einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 Auf-enthG. Im Übrigen spricht viel dafür, dass der Kläger inzwischen seinen Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland geregelt hat, nachdem entsprechende Anfragen des Gerichts nicht be-antwortet wurden und der Kläger in der mündlichen Verhandlung ohne jede Angabe von Gründen nicht vertreten war.

Nach allem musste die Klage als unbegründet abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 161 Abs. 1 und 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

